

Stand GV 2023

Geschäftsordnung Islandpferde-Vereinigung Schweiz





Geschäftsordnung

Islandpferde-Vereinigung Schweiz IPV CH

Bildquelle Titelseite: Karin Gerhartl

Allgemeines

Der Einfachheit halber wird auf die Nennung männlicher und weiblicher Formen wie Präsident/Präsidentin etc. verzichtet. Die weibliche Form ist immer mitgemeint. Die Geschäftsordnung der IPV CH, Islandpferdevereinigung Schweiz hält die **Rechte, Pflichten und Aufgaben** des Vorstandes und der Kommissionspräsidenten mit ihren Kommissionen fest sofern diese nicht in den Statuten und Reglemente geregelt sind und gibt Richtlinien vor. Die Aufgaben der Administration, als eigentliches Organ der IPV CH und der Delegierten werden ebenfalls festgehalten. Sie beschreiben die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Organe der IPV CH. Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zu den Statuten und Reglementen der Islandpferdevereinigung Schweiz und ist diesen unterstellt. Die Geschäftsordnung muss nicht von der GV abgenommen werden.

Alle Funktionäre sind für die ihnen zugeteilten Aufgabengebiete verantwortlich und betreuen die ihnen zugeteilten Aufgaben.

Über die im Vereinsbudget zugeteilten finanziellen Mittel haben die Kommissionspräsidenten und Vorstandsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Kassier Rechenschaft abzulegen und sind für die Einhaltung verantwortlich.

Dem Vorstand obliegt die strategische und operative Führung des Vereins im Sinne der Statuten und Reglemente. Er ist für die strategische Entwicklung und Ausrichtung verantwortlich. Die Ziele und Massnahmen sind laufend zu prüfen, anzupassen und durchzusetzen. Er setzt sich für die kommissionsübergreifende Zusammenarbeit der Kommissionen ein und sichert die Informationspolitik und Kommunikation nach innen sowie nach aussen. Das Wohlergehen des Islandpferdes steht im Vordergrund.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu

1. Aufgabenstellung und Aufgabenerteilung an Kommissionen mit Weisungs- und Vetorecht.
2. Abfassung, Änderung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen sowie die Festsetzung der Richtlinien für Gebühren und Abgaben, sofern diese Tätigkeiten nicht statutarisch einer anderen Instanz zufallen.
3. Veranlassung und Umsetzung reglementarisch vorgesehener Sanktionen gegen Vereinsmitglieder.
4. Entsendung geeigneter und mit der nötigen Fachkompetenz versehener Personen in vereinsexterne Gremien aller Art.
5. Festlegung der Tarife für Dienstleistungen an Dritte und das Erlassen eines Spesenreglements.



Präsident

Dem Präsidenten obliegt:

1. die Vertretung des Vereines nach aussen und innen sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der IPV CH;
2. die Einberufung und Leitung von mindestens vier Sitzungen des Vorstandes pro Jahr;
3. die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dachorganisationen wie zum Beispiel der FEIF, OdA Pferdeberufe, VSP und SVPS;
4. die Förderung und Beratung von Islandpferdereitvereinen;
5. das Verfassen einer regelmässigen Information, Stellungnahme o.ä. im Vereinsorgan (Magazin/Internet) der IPV CH;
6. das Vorschlagsrecht an den Vorstand zur Entsendung von Delegierten zu inländischen und ausländischen Institutionen, sofern dies nicht Aufgabe der von der GV gewählten Delegierten ist;
7. die Leitung der Generalversammlung;
8. der Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes;
9. die Kontrolle über eine effiziente Arbeit des Vorstandes und Kommissionen und Einhaltung der Statuten, Beschlüsse und Richtlinien der IPV CH;
10. das Vorantreiben der Vereinsentwicklung;
11. die Sicherstellung, dass die Vereinsziele erarbeitet und umgesetzt werden;
12. die rechtsverbindliche Zeichnung gemeinsam mit einem VS Vertreter aus dem jeweiligen Sachgebiet;
13. die rechtsverbindliche Zeichnung in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier;
14. die Information der übrigen Vorstandsmitglieder über seine Tätigkeit;
15. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;
16. die Führung und Unterstützung der Administration;
17. die Kontrolle und Freigabe der Jahresrechnung und des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kassier;
18. die Vermittlung bei Unstimmigkeiten innerhalb und ausserhalb des Vereins.

Vizepräsident

Dem Vizepräsident obliegt:

1. die Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit;
2. das Präsidium der Marketingkommission.
3. die Information der übrigen Vorstandsmitglieder über seine Tätigkeit;
4. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
5. das Erstellen des Budgets auf Ende Vereinsjahr für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;



6. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

Aktuar

Dem Aktuar obliegt:

1. die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen, welches an den Vorstand versendet wird und die Führung des Protokolls der Generalversammlung, welches im ersten Magazin nach der Generalversammlung veröffentlicht wird;
2. die Führung des Kurzprotokolls der Vorstandssitzungen zur Information an die Mitglieder;
3. die Bearbeitung der allgemeinen Korrespondenz in Zusammenhang mit dem Präsidenten;
4. die Archivierung von Protokollen (GV, Vorstand, Kommissionen);
5. die Information der übrigen Vorstandsmitglieder über seine Tätigkeit;
6. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;

Kassier

Dem Kassier obliegt:

1. die rechtsverbindliche Zeichnung in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Präsidenten;
2. die Verantwortung des operativen Geschäftes mittels Einzelunterschrift des Kassiers oder die Delegation an den Buchhalter;
3. die periodische Überprüfung der Buchhaltung und der einzelnen Budgetposten und der Information des Vorstandes;
4. der Rechnungsabschluss gemäss den Statuten der Islandpferdevereinigung Schweiz zuhanden der jährlichen Generalversammlung;
5. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;
6. die Konsolidierung des Gesamtbudgets in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten;
7. die Führung der Mitgliederdatenbank;
8. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;
9. die Pflicht zur Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und Dokumente für die Durchführung einer ordnungsgemässen Revision durch die Revisoren zuhanden der Generalversammlung;

Administration (Geschäftsstelle & Buchhaltung)

Der Administration obliegt:

1. das Verwalten und Anfertigen von Schriften, Anerkennungen, Dokumenten und Diplomen für API Prüfungen und Ehrungen;
2. das Verwalten und das Archivieren von API-Prüfungsunterlagen;
3. das Verwalten und das Archivieren von Akten und Unterlagen der Administration;



4. der Einkauf und die Verwaltung von Drucksachen;
5. der Einkauf und die Verwaltung von Auszeichnungen (Hufnägel, Tölter, Abzeichen etc.);
6. das Erstellen der Equidenpässe von schweizgezogenen Islandpferden in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission;
7. die Eintragung des Besitzerwechsels in den Equidenpässen und im World Fengur;
8. die Pflege und die Verwaltung von Adresslisten der Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Delegiertenliste, Lehrgangleiter, Höfe, Regionalclubs, Ehrenmitglieder in Zusammenarbeit mit der Kasse und den anderen Kommissionen ;
9. die laufende Aktualisierung der Adresslisten für Homepage, FEIF und SVPS;
10. die administrative Unterstützung des Präsidenten und der Kommissionspräsidenten;
11. die Entgegennahme und Sammlung von Mutationen (Neueintritte, Austritte, Adressänderungen) und die Meldung an die Kasse zur Pflege der Mitgliederlisten;
12. die Bearbeitung von Neueintritten, Austritten, Adressänderungen und Reklamationen;
13. die Pflege der Personen-Datenbank World Fengur (Neumitglieder, Adressänderungen);
14. die Zuteilung der Personen-ID-Nummern im World Fengur;
15. die Abwicklung der Zugriffsberechtigungen für den Gratiszugriff World Fengur;
16. das Führen des Warenlagers;
17. die telefonische Dienstleistung und E-Mail-Verkehr (Auskünfte, Abklärungen etc.);
18. das Versenden der Einladungen zur Generalversammlung wie Ehrenmitglieder und Gäste in Absprache mit dem Präsidenten;
19. die regelmässige Information der übrigen Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit;
20. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
21. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;
22. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;

Der Buchhaltung obliegt:

1. die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung (inkl. Lohnbuchhaltung);
2. die fristgerechte Ausführung von Zahlungen nach Freigabe;
3. die jährliche Verrechnung der Mitgliederbeiträge im Anschluss an die Generalversammlung und Hofadressen;
4. die Verrechnung von Dienstleistungen gemäss Vorgaben der Kommissionen an Dritte;
5. die Führung und Überwachung des Debitorenbestandes inkl. Mahnwesen;
6. die Erledigung von Anfragen und Auskünften in Bezug auf buchhalterische Belange;

Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereines und die Meinung des Vorstandes in den jeweiligen Organisationen.



Mit Zustimmung des Vorstands können sich die Delegierten durch Dritte vertreten lassen.

Den Delegierten obliegt:

1. die regelmässige Berichterstattung über Ihre Tätigkeit an den Vorstand
2. das Mitarbeiten in Arbeitsgruppen und Kommissionen;
3. das Vertreten der Interesse der IPV CH mit Absprach mit dem Vorstand der IPV CH
4. die Information der IPV CH Vereinsmitglieder über ihre Tätigkeit im Vereinsorgan in Konsens mit dem Vorstand.

Ausbildungskommission

Ziel und Zweck

Die Ausbildungskommission (AK) ist verantwortlich für die islandpferdespezifischen Aspekte der Ausbildung. Diese umfasst die Ausbildung für Reiter und Lehrgangleiter. Sie arbeitet eng mit der FEIF, SVPS, Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe (OdA), usw. zusammen.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- dem Präsidenten der Ausbildungskommission
- dem OdA-Delegierten
- dem Lehrgangleiterobmann
- sowie mehreren Mitgliedern, wovon ein Mitglied zuständig ist für die Belange der Jugend.

Der Lehrgangleiterobmann muss über eine Lehrgangleiterlizenz verfügen und wird durch die Lehrgangleiter vorgeschlagen. Der Präsident der Ausbildungskommission, der OdA-Delegierte, sowie der Lehrgangleiterobmann werden von der GV als solche gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse und Aufgaben

Die Ausbildungskommission

1. überwacht das Islandpferde-Geschehen in der Schweiz bezüglich Ausbildung.
2. überwacht die Einhaltung der Ausbildungsprüfungsordnung (API) und ist für die darin enthaltenen Ausbildungen verantwortlich, soweit nicht andere Kommissionen ausdrücklich mit einer bestimmten Ausbildung betraut sind.
3. erlässt die Durchführungsbestimmungen für API Prüfungen und legt die jeweiligen Lehrmittel fest, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission für eine bestimmte Ausbildung zuständig ist.
4. veröffentlicht sämtliche Termine von IPV CH Ausbildungslehrgängen soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission für eine bestimmte Ausbildung zuständig ist.
5. unterbreitet dem Vorstand Änderungsvorschläge der API.
6. überwacht die Lizenzerhaltungsbestimmungen der Lehrgangleiter.
7. organisiert die Lehrgangleiterfortbildung in der Schweiz und legt fest, inwieweit ausländische Lehrgangleiterfortbildungen für die Lizenzerhaltung angerechnet werden.
8. prüft Anerkennungsgesuche für Prüfungen und Lizenzen, die durch andere Organisationen ausgestellt wurden und stellt dem Vorstand Antrag soweit nicht



ausdrücklich eine andere Kommission für eine bestimmte Prüfung oder Lizenz zuständig ist.

9. informiert die Lehrgangsleiter über die Anforderungen und Angebote des Bundesamts für Sport betreffend J+S.
10. informiert die Lehrgangsleiter über die Anforderungen und Angebote des SVPS betreffend der SPVS Ausbildungen.
11. setzt sich für die gegenseitige Anerkennung der API Ausbildungen im Ausland, in den FEIF- Mitgliedsländern, im SVPS und in Zusammenarbeit mit der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe gegenüber dem Bund ein.
12. setzt sich für die Bekanntmachung der Berufsbilder im Gangpferdebereich Islandpferde IPV CH ein.
13. beantragt dem Vorstand Änderungen des Ausbildungskommissionsreglements.

Aufgabenbeschreibung

Dem Präsidenten der Ausbildungskommission obliegt:

1. die Einberufung und Leitung von Sitzungen;
2. die Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich mit der FEIF und den FEIF-Mitgliedsländern;
3. die Kommunikation zwischen Vorstand und der AK;
4. die Information der übrigen Vorstandsmitglieder über seine Tätigkeit;
5. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
6. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;
7. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;
8. die Vorlegung der Tarifbestimmungen an den VS;

Dem OdA-Delegierten obliegt:

1. Der Informationsaustausch zwischen AK und OdA;
2. Die Information der übrigen AK-Mitglieder über seine Tätigkeit in der OdA;
3. Die Mithilfe bei verschiedenen Arbeiten und Aufgaben in der AK;

Den Verantwortlichen für Grundbildung GAKO/SVPS/J&S (Jugend) obliegt:

1. die Kommunikation zwischen AK und SVPS/GAKO;
2. die Mithilfe bei verschiedenen Arbeiten und Aufgaben in der AK;

Dem Lehrgangsleiterobmann obliegt:

1. die Leitung der jährlichen Schlussitzung der Lehrgangsleiter;
2. die Organisation der Lehrgangsleiterfortbildung gemäss der Ausbildungsprüfungsordnung;



3. das Verfassen eines Jahresberichtes der Lehrgangsteiler zuhanden der Ausbildungskommission;
4. das Überprüfen der Lehrgangsteilerlisten und die Überwachung der Lehrgangsteilerlizenzen;

Den API/Prüfungsverantwortlichen obliegt:

1. die Koordination und Publikation von Lehrgangsteilerprüfungen;
2. die Bereitstellung der Prüfungsunterlagen (teilweise in Zusammenarbeit mit der Expertenkommission);
3. die Organisation von Expertensitzungen/-weiterbildungen;
4. die Kontrolle nach der Prüfung, ob alle Unterlagen korrekt vorliegen;

Organisation

5. Der AK-Präsident beruft die Sitzungen ein. Weitere Sitzungen können auf schriftliches Begehren von mindestens drei AK-Mitgliedern einberufen werden.
6. Bei Stimmgleichheit hat der AK-Präsident den Stichentscheid.
7. Der AK-Präsident vertritt die AK nach aussen.
8. Der Lehrgangsteilerobmann vertritt die Lehrgangsteiler aller Stufen innerhalb der AK .
9. AK-Präsident und Lehrgangsteilerobmann können für gewisse Aufgaben Mitglieder der AK als ihre Stellvertreter bestimmen.
10. Die AK kann fallweise für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgruppen weitere Vereinsmitglieder oder vereinsexterne Fachpersonen einbeziehen.

Freizeitkommission

Ziel und Zweck

Die Freizeitkommission (FK) ist verantwortlich für Angebote und Veranstaltungen im Bereich Breitensport für Jugendliche und Erwachsene, die Koordination der Regionalclubs sowie die Anliegen der Jugend.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- dem Präsidenten der Kommission Freizeit
- sowie mehreren Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Jugendverantwortlicher bestimmt wird.

Der Präsident der Freizeitkommission wird von der GV als solcher gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse und Aufgaben

Die Freizeitkommission

1. fördert die Interessen der Freizeitreiter rund ums Islandpferd mit verschiedenen Aktivitäten.



2. ist Anlaufstelle für Jugendliche Islandpferdeinteressierte und ihre Anliegen.
3. ist verantwortlich für die Koordination der Jugendanliegen aus dem Fachgebiet anderer Kommissionen (Jugendobfrau).
4. Koordiniert die Bedürfnisse der Regionalclubs.
5. beantragt dem Vorstand Änderungen des Freizeitkommissionreglements.

Aufgabenbeschreibung

Dem Freizeitkommissionspräsidenten obliegt:

1. die Teilnahme an den VS-Sitzungen;
2. die Zusammenarbeit im Freizeitbereich mit der FEIF und den FEIF- Mitgliedsländern;
3. die Einberufung und Leitung der FK-Sitzungen;
4. die Teilnahme an den FEIF-Konferenzen wobei auch eine Vertretung aus der Kommission geschickt werden kann;
5. die Vertretung der FK nach aussen;
6. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
7. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;

Dem Jugendverantwortlichen obliegt:

1. die Vertretung der Jugendlichen innerhalb der IPV CH;
2. die Koordination der Jugendverantwortlichen der anderen Kommissionen;

Organisation

1. Der FK-Präsident beruft die Sitzungen ein. Zusätzliche Sitzungen können von mindestens drei weiteren FK-Mitgliedern einberufen werden.
2. Bei Stimmgleichheit hat der FK-Präsident den Stichentscheid.
3. Der FK-Präsident kann für gewisse Aufgaben Mitglieder der FK als seinen Stellvertreter bestimmen.
4. Die FK kann fallweise für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgruppen weitere Vereinsmitglieder oder vereinsexterne Fachpersonen einbeziehen.
5. Der FK-Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Kommunikationskommission

Ziel und Zweck

Die Kommunikationskommission (KK) ist verantwortlich für die Berichterstattung über und rund um das Islandpferd.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- dem Präsidenten der Kommunikationskommission



- sowie mehreren Mitgliedern, wovon ein Mitglied vermehrt für die Belange der Jugend zuständig ist.

Der Präsident der Kommunikationskommission wird von der GV als solcher gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse und Aufgaben

Der Kommunikationskommission obliegt:

1. die Berichterstattung über und rund um das Islandpferd im Vereinsorgan, auf der Homepage und auf diversen Social Media Kanälen;
2. das Festlegen der Redaktions- und Versanddaten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
3. die Organisation und Auswahl von Berichterstattungen und Artikeln für das Magazin im Konsens mit dem Vorstand im Rahmen der Vision und Vereinszielen;
4. das Ausüben, die Koordination und die Überwachung sämtlicher Haupt- und Nebenarbeiten, die zum erfolgreichen Erscheinen des Magazins und einer zeitgemässen und aktuellen Homepage erforderlich sind;
5. die Unterstützung und Beratung der übrigen Kommissionen in Kommunikationsfragen;
6. die Information der übrigen Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit;
7. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;
8. die Vorlegung der Tarifbestimmungen an den VS;
9. die Unterstützung bei der jährlichen Koordination der GV Einladung;

Aufgabenbeschreibung

Dem Präsidenten der Kommunikationskommission obliegt:

1. die Teilnahme an den VS Sitzungen;
2. die Zusammenarbeit im Kommunikationsbereich mit der FEIF und den FEIF Mitgliedsländern;
3. die Einberufung und Leitung der KK Sitzungen;
4. die Vertretung der KK nach aussen;
5. die Gesamtverantwortung aller Kommunikationsmassnahmen;
6. die Koordination und Aufgabenverteilung der einzelnen Kommunikationsaufgaben;
7. das Garantieren einer ausgeglichenen Präsenz der einzelnen Kommissionen auf den verschiedenen Kommunikationskanälen;
8. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
9. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;

Weitere Aufgaben, die der Kommunikationskommission obliegen:

1. die Pflege, Gestaltung und regelmässige Aktualisierung der Vereinshomepage;
2. die Koordination und Gewährleistung der Live-Berichterstattung auf Facebook oder anderen Kanälen;



3. die Koordination mit den anderen Kommissionen in Bezug auf die Publikation verschiedener Dokumente für die Homepage, das Vereinsmagazin und für die übrigen Kommunikationskanäle;
4. der Versand der Magazine;
5. die Akquisition von Werbeaufträgen und Inseraten (Magazin und Homepage);
6. die Abrechnung der Werbeaufträge und Inserate in Zusammenarbeit mit der Kasse;
7. die beratende und unterstützende Funktion für Messen und Eventauftritte in Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen;
8. die Unterstützung in verschiedenen Kommunikationstätigkeiten (bspw. Stellvertretungen bei Ferienabwesenheiten, bei der Themenfindung, usw.);

Organisation

1. Der KK-Präsident beruft die Sitzung ein. Zusätzliche Sitzungen können von mindestens drei weiteren KK- Mitgliedern einberufen werden.
2. Bei Stimmgleichheit hat der KK-Präsident den Stichentscheid.
3. Der KK-Präsident kann für gewisse Aufgaben Mitglieder der KK als seinen Stellvertreter bestimmen.
4. Die KK kann fallweise für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgruppen weitere Vereinsmitglieder oder vereinsexterne Fachpersonen einbeziehen.
5. Der KK-Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Marketingkommission

Ziel und Zweck

Die Marketingkommission (MK) ist verantwortlich für die aktive und professionelle Repräsentation des Islandpferdes und der IPV CH.

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- Dem Vize – Präsidenten der IPV CH
- Sowie mehreren Mitgliedern für repräsentative Aufgaben und die Bearbeitung der Marketingmassnahmen der IPV CH

Der Präsident der Marketingkommission (MK) ist der Vize - Präsident der IPV CH.

Befugnisse und Aufgaben

Die Marketingkommission



1. ist verantwortlich für die Organisation öffentlicher Auftritte und die Präsentation der IPV CH auf Fachmessen und Pferdesportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Kommissionskommission und fördert so die Bekanntmachung und das Image des Islandpferdes;
2. ist verantwortlich für die Schaugruppe der IPV CH (und den Stand für die Werbung der IPV CH in enger Zusammenarbeit mit der KK);
3. die Verantwortung für die Organisation und/oder Koordination des Sponsorings für Sportanlässe (WM etc.) und das Ausarbeiten von Sponsorenmappen und Anbahnung von Sponsorenverträgen;
4. ist verantwortlich für Organisation der Generalversammlung;
5. ist verantwortlich für Förderung der Bekanntheit des Islandpferds in der Schweiz sowie der IPV CH;
6. ist verantwortlich für Repräsentationsmaterial und Werbeartikel;
7. ist verantwortlich für attraktive Mitgliederwerbemassnahmen.

Sportkommission

Ziel und Zweck

Die Sportkommission (SK) ist verantwortlich für die pferdesportlichen Aktivitäten über alle Altersklassen.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- dem Sportpräsidenten
- dem Richterobmann
- sowie mehreren Mitgliedern, wovon ein Mitglied zuständig ist für die Belange der Jugend.

Der Richterobmann sollte über eine Richterlizenz verfügen und wird vom Richtergrremium vorgeschlagen. Der Präsident und der Richterobmann werden von der GV als solche gewählt. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse und Aufgaben

Die Sportkommission

1. stellt sicher, dass die gültigen Reglemente an IPVCH Sportturnieren eingehalten werden.
2. beantragt dem Vorstand Änderungen der nationalen Sportreglemente. Das Sportreglement muss mit den geltenden Sportbestimmungen der FEIF vereinbar sein.
3. veranlasst die Durchführung der Schweizermeisterschaften.



4. ist zuständig für die Teilnahme der IPV CH an internationalen Sportveranstaltungen wie FEIF Youth Cup, WM, MEM.
5. unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Qualifikationsturniere und Qualifikationsmodi, für die von der IPV CH beschickten Turniere.
6. ist zuständig für die Förderung der Kaderreiter.
7. überwacht die Einhaltung der Ausbildungsprüfungsordnung für Sportrichter.
8. beantragt dem Vorstand Änderungen des Sportkommissionsreglements.
9. ist zuständig für die internationalen Wanderpreise der IPV CH.

Dem Richterobmann obliegt:

1. die Leitung der Jahresrichterschlusssitzung.
2. die Aufbereitung der Richterunterlagen und das Aufgebot der Richter gemäss Prüfungsordnung.
3. die Organisation der Nachwuchsrichterausbildung.
4. die Organisation der Nachwuchs- und Richterprüfungen.
5. die Organisation der Richterfortbildung gemäss der Ausbildungsprüfungsordnung.
6. informiert die SK über die Rückmeldungen der Richter von aktuellen Turnieren.
7. das Verfassen des Jahresberichtes.
8. das Nachführen der Richterliste und die Überwachung der Richterlizenzen.

Organisation

1. Der SK-Präsident beruft die Sitzungen ein. Zusätzliche Sitzungen können auf schriftliches Begehren von mindestens drei weiteren SK-Mitgliedern einberufen werden.
2. Bei Stimmgleichheit hat der SK-Präsident den Stichentscheid.
3. Der SK-Präsident vertritt die SK nach aussen.
4. Der Richterobmann vertritt das Richtergrremium innerhalb der SK.
5. SK-Präsident und Richterobmann können für gewisse Aufgaben Mitglieder der SK als ihre Stellvertreter bestimmen.
6. Die SK kann fallweise für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgruppen weitere Vereinsmitglieder oder vereinsexterne Fachpersonen einbeziehen.
7. Die SK stellt die Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung sicher.
8. Die SK erstellt auf Ende jedes Vereinsjahres eine Abrechnung sowie ein Budget für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes.
9. Der SK-Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Zuchtkommission

Ziel und Zweck



Die Zuchtkommission (ZK) ist verantwortlich für den Bereich Zucht innerhalb der Schweiz.

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus maximal 7 Personen:

- dem Zuchtkommissionspräsidenten
- dem Zuchtbuchführer
- sowie mehreren Mitgliedern, wovon ein Mitglied zuständig ist für die Belange der Jugend.

Zwei Kommissionsmitglieder müssen IPV CH Zuchtsachverständige sein. Der Präsident der Zuchtkommission sowie der Zuchtbuchführer werden von der GV als solche gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Befugnisse und Aufgaben

Die Zuchtkommission

1. überwacht das Zuchtgeschehen der Islandpferde in der Schweiz.
2. ist verantwortlich für die Durchführungen von Zuchtpferdebeurteilungen gemäss dem Zuchtreglement und der Zuchtordnung der IPV CH sowie der FEIF Islandpferde-Zuchtordnung.
3. unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Qualifikations-Zuchtpferdebeurteilungen und Qualifikationsmodi für die von der IPV CH offiziell beschickten Veranstaltungen.
4. beantragt dem Vorstand Änderungen der Zuchtordnung. Diese muss den geltenden Zuchtbestimmungen der FEIF entsprechen.
5. ist verantwortlich für das Schweizerische Zuchtbuch für Islandpferde, welches den Richtlinien der aktuell gültigen Zuchtordnung der FEIF entspricht.
6. stellt im Namen der IPV CH die Pferdepässe und Eigentumsurkunden für alle in der Schweiz und im Fürstentum geborene Islandpferde aus.
7. überwacht die Einhaltung der Ausbildungsprüfungsordnung für Zuchtsachverständige und ist für deren Ausbildungen verantwortlich.
8. prüft Anerkennungsgesuche von Zuchtausbildungen, die durch andere Organisationen ausgestellt wurden und stellt dem Vorstand Antrag.
9. organisiert die Zuchtsachverständigenfortbildung. Die Fortbildungen haben unter Mitwirkung eines international anerkannten Zuchtextperten für Islandpferde oder einer anderen Fachperson aus dem Bereich Tierzucht stattzufinden.
10. überwacht die Lizenzerhaltungsbestimmungen der Zuchtsachverständigen und entscheidet über die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen.
11. ist zuständig für die Förderung von Zuchtinteressierten aller Altersklassen.
12. beantragt dem Vorstand Änderungen des Zuchtkommissionsreglements.

Aufgabenbeschreibung

Dem Präsidenten der Zuchtkommission obliegt:

1. die Vertretung der ZK nach aussen;
2. die Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich mit der FEIF und den FEIF-Mitgliedsländern;



3. die Gesamtverantwortung aller, die Zucht der Islandpferde in der Schweiz betreffenden, Angelegenheiten;
4. das Einberufen von Sitzungen der ZK;
5. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichts;
6. die Information der übrigen VS Mitglieder über die Arbeit der ZK;
7. die Sicherstellung der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte durch die Buchhaltung;
8. das Erstellen des Budgets auf Ende jedes Vereinsjahres für das folgende Jahr zuhanden des Vorstandes;

Dem Zuchtbuchführer obliegt:

1. das Koordinieren und Überwachen aller Arbeiten, welche beim Zuchtbuchamt anfallen gemäss der jeweils gültigen ZO der IPV CH.

Organisation

1. Der ZK-Präsident beruft die Sitzungen ein. Zusätzliche Sitzungen können auf schriftliches Begehren von mindestens drei weiten ZK-Mitgliedern einberufen werden.
2. Bei Stimmgleichheit hat der ZK-Präsident den Stichentscheid.
3. Der ZK-Präsident vertritt die ZK nach aussen.
4. Der ZK-Präsident kann gewisse Aufgaben an Zuchtkommissionsmitglieder delegieren.
5. Die ZK kann fallweise für bestimmte Aufgaben oder Arbeitsgruppen weitere Vereinsmitglieder oder vereinsexterne Fachpersonen einbeziehen.
6. Der ZK-Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Revisoren

Den Revisoren obliegt:

1. die Durchführung der jährlichen Revision der Buchhaltung der Islandpferde-Vereinigung Schweiz;
2. das Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes inkl. Entlastung des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung;